Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III

Kontrollstrasse 20, Pf. 701
2501 Biel
+41 31 635 96 00
Remo Berger@be.ch
www.be.ch/tba

Tiefbauamt, Kontrollstrasse 20, Pf. 701, 2501 Biel

An die betroffenen Gemeinden

Unsere Referenz: 2019.BVE.15283 / Dok: 2221021

30. November 2021

Kantonsstrasse Nr. diverse
Gemeinde: diverse
230.10753 / Lärmschutz Grossraum Ins / Erlach

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Tiefbauamt des Kantons Bern hat im Dreiecksgebiet zwischen Gals – Müntschemier – Epsach für bisher noch nicht lärmsanierte Kantonsstrassen die Lärmsituation entlang seiner Strassen ermittelt und das Lärmsanierungsprojekt (LSP) «Grossraum Ins - Erlach» ausarbeiten lassen.

Mit dem vorliegenden Lärmsanierungsprojekt (LSP) erfüllt das kantonale Tiefbauamt den gesetzlichen Vollzugsauftrag in 14 Gemeinden im Grossraum Ins/Erlach für die Kantonsstrassen (KS Nrn. 10, 10.2, 153, 182, 237, 237.1, 237.2, 237.3, 237.4, 1315, 1318, 1319 und 1320). Der Bericht zeigt die Lärmermittlung, die Lärmbeurteilung sowie die vorgesehenen Massnahmen für die Gebäude entlang der untersuchten Kantonsstrassen. Das Lärmsanierungsprojekt ist ein Vollzugsinstrument, namentlich für den zuständigen Oberingenieurkreis. Es dient aber auch den betroffenen Gemeinden als Beurteilungsgrundlage für Baugesuche und Planungsgeschäfte. Die Resultate sind im Anhang 4 im Lärmbelastungskataster ersichtlich. Ab Anhang 5 werden jeweils nur noch die Unterlagen für die entsprechende Gemeinde beigelegt aufgrund des Umfangs und der Übersichtlichkeit.
Im Lärmsanierungsprojekt wurde wie bis anhin gemäss dem BAFU-Leitfaden Strassenlärm ein Sanierungshorizont von +20 Jahren gewählt und eine jährliche Verkehrszunahme von 1.5% eingerechnet, so dass für den Sanierungshorizont im Jahre 2036 die absehbare Verkehrszunahme berücksichtigt ist.

Wir bitten Sie, dieses Lärmsanierungsprojekt bei Ihren Verwaltungen vom 3. Dezember 2021 bis 10. Januar 2022 öffentlich aufzulegen, damit sich Interessierte informieren können. Die entsprechende Publikation haben wir veranlasst, eine Kopie liegt diesem Schreiben bei. Die Auflage dient vorderhand nur der allgemeinen Information, dort wo Grenzwerte überschritten sind, werden wir die Betroffenen separat informieren und ihnen die entsprechenden Rechtsmittel gewähren.
Das LSP können Sie nach Ablauf der Auflagefrist behalten und zu Ihren Akten nehmen.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung, ansonsten dürfe Sie auftauchende Bürgerfragen natürlich direkt an mich weiterleiten.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis III

Remo Berger
Projektleiter

Beilage:
-LSP
- Publikation Dossierauflage LSP

Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Kontrollstrasse 20, Pf. 701
2501 Biel
+41 31 635 96 00
info.tbaoik3@be.ch
www.be.ch/tba

Remo Berger
+41 31 635 96 07
remo.berger@be.ch

Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, Pf. 701, 2501 Biel

29. November 2021

Publikationstext

Öffentliche Auflage Lärmsanierungsprojekt Kantonsstrassen

230.10753 / Lärmsanierungsprojekt Kantonsstrassen Brüttelen, Finsterhennen, Gampelen, Ins, Müntschemier, Siselen, Treiten, Tschugg, Vinelz

Das kantonale Tiefbauamt hat zu den oben genannten Gemeinden, wo entlang der Kantonsstrassen noch keine Lärmerhebung und -sanierung erfolgt ist, ein Lärmsanierungsprojekt ausgearbeitet. Das Projekt zeigt die Lärmbelastungen mittels Schallpegeln bei den Liegenschaften und die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen. Betroffen sind primär Grundeigentümer/innen sowie Anwohner/innen unmittelbar entlang der Kantonsstrasse Nr. 10, 10.2, 153, 182, 237, 237.1, 237.2, 1319, 1320 in den erwähnten Gemeinden.

Öffentliche Planauflage

Das Projekt liegt während der Auflagefrist bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen während den ordentlichen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Auflagefrist läuft vom **3. Dezember 2021** bis **10. Januar 2022.**

Hinweis: Diese Möglichkeit zur Einsichtnahme dient nur der Information. Gegen das Sanierungsprojekt kann im jetzigen Zeitpunkt weder Einsprache erhoben noch mitgewirkt werden. Mitsprachemöglichkeiten und Rechtsmittel sind jedoch in der Ausführungsphase gewährleistet, betroffene Eigentümer werden dann vorgängig erneut und direkt informiert.

Biel, 29.11.2021
Oberingernieurkreis III

Geht zur einmaligen Publikation an:
- Anzeiger Region Erlach (Erscheinungsdaten 3. Dezember und 10. Dezember 2021)

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Office des ponts
et chaussées
du canton de Berne

Bau- und
Verkehrsdirektion

Direction des travaux
publics et des transports

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon +41 31 633 35 11
www.be.ch/tba
info.tba@be.ch

Martin Beusch
Direktwahl +41 31 636 80 62
martin.beusch@be.ch

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis III
Herr Remo Berger
Kontrollstrasse 20
Postfach 701
2501 Biel-Bienne

30. September 2021

249. LÄRMSANIERUNGSPROJEKT (230 10753)
Grossraum Ins - Erlach
Diverse Gemeinden
Diverse Kantonsstrassen
Oberingenieurkreis III

Prüfbericht Fachstelle Lärmschutz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Lärmsanierungsprojekt (LSP) Nr. 249 der Grolimund und Partner AG vom Januar 2021 geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Aufgrund der Verkehrsbelastung besteht Grund zur Annahme, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte entlang diverser Kantonsstrasse in den Gemeinden Brüttelen, Epsach, Erlach, Finsterhennen, Gals, Gampelen, Ins, Lüscherz, Müntschemier, Siselen, Treiten, Tschugg, Vinelz und Walperswil überschritten sind oder Ihre Überschreitung zu erwarten ist. Das Tiefbauamt des Kantons Bern als Strasseneigentümer ist damit gemäss Art. 36 LSV verpflichtet, die Strassenlärmimmissionen zu ermitteln und in einem Lärmbelastungskataster festzuhalten (Art. 37 LSV). Werden die Immissionsgrenzwerte (IGW) an den massgebenden Ermittlungsorten (Art. 38 LSV) überschritten, ist das Tiefbauamt des Kantons Bern als Anlageinhaber sanierungspflichtig (Art. 13 LSV).

2. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Art.7 Abs.1 der kantonalen Lärmschutz-Verordnung (KLSV), ist das Tiefbauamt des Kantons Bern zuständig für die Gewährung von Erleichterungen nach Art.14 der Lärmschutzverordnung (LSV), für die Zustimmung zu baulichen Schallschutzmassnahmen (Art.15 Abs.2 LSV) sowie für die Entbindung von der Pflicht, Schallschutzmassnahmen an den vom Lärm betroffenen Gebäuden zu treffen (Art.15 Abs.3 LSV).

3. Sanierungspflicht

Das LSP zeigt, dass von den insgesamt 483 untersuchten Gebäuden im Jahr 2036 (Sanierungshorizont) auf den zu sanierenden Streckenabschnitten 138 Gebäude und Gebäudeteile von Immissionsgrenzwertüberschreitungen betroffen sein werden. Die Alarmwerte werden bei

keiner Liegenschaft erreicht oder überschritten. Bei 18 Gebäuden wird der Fenstergrenzwert erreicht oder überschritten.

Das Tiefbauamt des Kantons Bern als Anlageinhaber ist damit gemäss Art. 13 LSV sanierungspflichtig. Die Sanierungsgrundsätze sind im Bericht des Projektverfassers (Kap. 3) aufgeführt.

Bei nicht überbauten, aber erschlossenen Bauparzellen, bei denen die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten sind, wird im Rahmen dieses Sanierungsprojektes, aus Gründen der Verhältnismässigkeit, auf Sanierungsmassnahmen verzichtet (Kap. 3.1).

4. Vorgesehene Massnahmen

Massnahmen an der Quelle:

Im Bereich der Liegenschaften mit Lärmbelastungen über den Immissionsgrenzwerten wurde der Einbau eines lärmmindernden Belages geprüft. Insgesamt werden auf 5 Abschnitten (Gimmiz, Müntschemier, Ins (2 Abschnitte) und Brüttelen) Beläge des Typs SDA-4 mit einer Belagswirkung von kb = - 3 dB und einer Gesamtlänge von 5'200 m projektiert. Aufgrund der stärkeren Verschmutzungsgefahr und der damit verbundenen Abnahme der akustischen Wirkung in stark landwirtschaftlich geprägten Gebieten wurde der Belag in Brüttelen nur mit einer Belagswirkung von kB = - 1 dB berücksichtigt.

Auf Strecken wo der Einbau eines lärmmindernden Belages nicht möglich ist oder auch nach dessen Realisierung immer noch Grenzwertüberschreitungen vorhanden sind, wurde ebenfalls eine Reduktion der Geschwindigkeit geprüft. Folglich wird in Erlach auf einem Abschnitt das Tempo von 50 auf 30 km/h, in Ins von 40 auf 30 km/h und auf einem Abschnitt in Müntschemier von 50 auf 40 km/h reduziert.

Durch die quellenseitigen Massnahmen können die IGW an 71 Liegenschaften eingehalten werden. Ebenfalls wird eine Lärmreduktion an allen anderen Liegenschaften entlang dieser Strassenabschnitte erreicht. Die lärmbedingten Mehrkosten der quellenseitigen Massnahmen belaufen sich schätzungsweise auf CHF 3'250'050.-

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Auf dem Ausbreitungsweg wurden zum Schutz von Gebäuden Lärmschutzwände geprüft. Dabei wurden die Verkehrssicherheit, der Denkmal- und Ortsbildschutz, die Platz- und Erschliessungsmöglichkeiten, die akustische Wirkung der Wände, sowie weitere Kriterien wie Besonnung der Gebäude oder spezielle Reflexionssituationen beurteilt und entschieden, ob eine Wand realisierbar ist oder nicht.

Das Projekt beinhaltet zum Schutz von 9 Liegenschaften Lärmschutzwände. Dadurch kann bei sechs Liegenschaft der IGW vollständig eingehalten werden. Die Kosten dafür werden auf ca. CHF 594'900.- geschätzt.

5. Verbleibende Grenzwertüberschreitungen: Erleichterungen und Ersatzmassnahmen

Für 61 Gebäude mit verbleibenden Immissionsgrenzwertüberschreitungen müssen, für die Bereiche von Fenstern lärmempfindlicher Räume, Erleichterungen nach Art. 14 LSV beantragt werden. Diese sind in den Beilagen des Sanierungsprojekts fallweise begründet.

In den untersuchten Strassenabschnitten wird nach der Realisierung der vorgesehenen Massnahmen der Fenstergrenzwert von 68 dB(A) am Tag bzw. 58 dB(A) in der Nacht noch bei zwei Liegenschaften überschritten. Bei den betroffenen Liegenschaften sind Schallschutzmassnahmen am Gebäude vorgesehen. Die Kosten für die Schallschutzmassnahmen werden auf CHF 15'180.- geschätzt.

6. Gesamtprojektkosten

Die Gesamtkosten der Lärmsanierung belaufen sich auf CHF 4'411'500.-. Die Realisierung der Massnahmen ist bis spätestens 2023 vorgesehen.

7. Beurteilung

Seit Fertigstellung des Lärmsanierungsprojekts Grossraum Ins Erlach durch die Projektverfasser hat das TBA entschieden Innerorts bei Belagswechseln grundsätzlich lärmmindernde Beläge einzubauen. Dabei sind auch Beläge in Erlach, Gals, Lüscherz, Siselen, Vinelz und Walperswil vorgesehen. Einzelne Beläge davon wurden bereits realisiert.
Mit der Berücksichtigung dieser zusätzlichen lärmmindernden Beläge könnten die Immissionsgrenzwerte an zusätzlichen 23 Liegenschaften eingehalten und auf den Bau von 3 Lärmschutzwänden verzichtet werden. Aus Sicht eines optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnisses sollte das LSP mindestens im Bereich dieser drei Lärmschutzwände überarbeitet und diese Massnahmen durch einen lärmmindernden Belag ersetzt werden. In den anderen Ortsdurchfahrten ist spätestens beim nächsten Belagswechsel ein lärmmindernder Belag zu realisieren.

Wir halten fest, dass das Strassenlärmsanierungsprojekt Grossraum Ins - Erlach des Oberingenieurkreises III unter Berücksichtigung der untenstehenden Anträge den Vorschriften der Lärmschutzverordnung (LSV) entspricht.

8. Anträge

- Mit dem Einbau eines lärmmindernden Belages kann auf die Lärmschutzwände an den Liegenschaften Vinelzstrasse 2 in Erlach, Tscholetenweg 11 und 13 in Gals sowie Schattenwil 68 in Lüscherz verzichtet werden. Das Lärmsanierungsprojekt ist dementsprechend im Bereich dieser Liegenschaften anzupassen oder zu begründen wieso kein solcher realisiert werden kann. Diese Ergänzung ist der Fachstelle Lärmschutz zur Genehmigung einzureichen.
- Im Bereich der Ortsdurchfahrten mit verbleibenden IGW-Überschreitungen ist im Rahmen des nächsten Deckbelagsersatzes jeweils ein lärmmindernder Belag einzubauen.

Die Fachstelle Lärmschutz stimmt dem Antrag des OIK III zur Gewährung von Erleichterungen nach Art.14 LSV für die restlichen Liegenschaften zu (Anhang 8) und verlangt, dass den betroffenen Liegenschaftsbesitzern mittels einer Verfügung rechtliches Gehör gewährt wird.

Freundliche Grüsse

M. Beusch

Martin Beusch
Co-Leiter Fachstelle Lärmschutz